

Fonds Besondere OL Anlässe

1. Einleitung

Der Fonds "Besondere OL Anlässe" wird gebildet, damit für die nahe und spätere Zukunft Gelder für einen speziellen Zweck rückgestellt werden können.

2. Name und Zweck

Der Fonds "Besondere OL Anlässe" wird gebildet, um besondere OL Anlässe wie Weltmeisterschaften für die Elite, Junioren und Senioren im Fuss-, Bike- und Ski- OL sowie weitere internationale oder nationale Grossanlässe im Jugendbereich oder auch ausserordentliche besondere OL zu unterstützen.

3. Fondsvermögen und Äufnung

Der Schweizerische Orientierungslaufverband kann vom Gewinn oder von seinem Vermögen oder direkt von Dritten Gelder in den Fonds transferieren. Der ordentliche Weg über die Delegiertenversammlung ist einzuhalten.

4. Anlage und Verwaltung des Fonds

Die Fondsleitung ist der Zentralvorstand von Swiss Orienteering.

Die Verwaltung des Fondsvermögens wird durch den Finanzchef von Swiss Orienteering ausgeführt.

Die Verwaltung des Fondsvermögens durch den Fondsverwalter erfolgt nach den Grundsätzen der Sicherheit und der Risikoverteilung. Spekulative, auf kurzfristigen Gewinn ausgerichtete Anlagegeschäfte sind unter allen Umständen ausgeschlossen. Das Geld ist mündelsicher anzulegen.

5. Verwendung und Verfügungsberechtigung

Organisatoren von "Besonderen OL Anlässen" können bei Swiss Orienteering einen Antrag auf Auszahlung von Einmalbeträgen oder Defizitbeträgen stellen. Der Zentralvorstand entscheidet über die Anträge.

Grundsätzlich können Vereinbarungen getroffen werden, dass Einmalbeträge zurückgefordert werden können.

Abschlägige Entscheide des Zentralvorstandes können von Antragstellern an die Delegiertenversammlung des Verbandes weitergezogen werden.

6. Revision

Der Fonds wird im Rahmen der ordentlichen Revision des Verbandes vom Verbandsrevisor mit geprüft.

7. Änderungen des Reglements

Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung der Delegiertenversammlung von Swiss Orienteering.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 3. März 2012 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Olten, 31. Oktober 2011